

1964	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1964	Nr. 32
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 64	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2123-2</i>	417
19. 6. 64	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 4 Abs. 1 und § 116 Abs. 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 303-1</i>	430

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26, Nr. 27 und Nr. 28	431
Verkündungen im Bundesanzeiger	432
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	432

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte*)**

Vom 19. Juni 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 37) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei jeder Universität werden ein gemeinsamer Ausschuß für die naturwissenschaftliche und die zahnärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung, bei der Medizinischen Akademie in Düsseldorf ein Ausschuß für die zahnärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung gebildet.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „seine Stellvertreter“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

4. In § 9 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

5. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so hat der Vorsitzende die zuständige Landesbehörde davon in Kenntnis zu setzen, die die zuständigen Behörden aller anderen Länder benachrichtigt. Wird die Zulassung zur Prüfung aus Gründen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 versagt oder nach § 10 Abs. 2 zurückgenommen, so sind die zuständigen Behörden aller Länder zu benachrichtigen. Diese setzen die Prüfungsausschüsse in Kenntnis. Die Prüfungsunterlagen bleiben bei den Prüfungsakten.“

6. In § 16 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „zahnärztlichen Vorprüfung oder“ gestrichen.

7. Abschnitt II Unterabschnitt B wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„B. Naturwissenschaftliche Vorprüfung

§ 18

Der Studierende kann die naturwissenschaftliche Vorprüfung nur vor dem Prüfungsausschuß der Universität ablegen, an der er Zahnheilkunde studiert. Ausnahmen können aus wichtigem Grunde gestattet werden.

§ 19

(1) Die naturwissenschaftlichen Vorprüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und vom 10. Juli bis 31. Oktober statt. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung im

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2123-2

ersten Prüfungshalbjahr ist bis zum 25. Januar und zur Prüfung im zweiten Prüfungshalbjahr bis zum 25. Juni bei dem Vorsitzenden einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

(2) Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens zwei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die in § 9 bezeichneten Nachweise mit Ausnahme des Nachweises der notwendigen Lateinkenntnisse nach § 9 Abs. 3 sowie Nachweise darüber beizufügen, daß der Studierende

- a) folgende Vorlesungen gehört hat:
 - während eines Semesters eine Vorlesung über Zoologie oder Biologie,
 - während zweier Semester je eine Vorlesung über Physik und Chemie;
- b) während eines Semesters an einem physikalischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

(4) Der Besuch der Vorlesungen wird durch die Studienbücher, die Teilnahme an den praktischen Übungen durch Zeugnisse nach Muster 1 nachgewiesen.

(5) Ganz oder teilweise kann die Studienzeit angerechnet werden, während der der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses

- a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Zahnheilkunde studiert hat oder
- b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem zahnärztlichen verwandtes Studium betrieben hat.

§ 20

(1) Der Studierende, der zur Prüfung zugelassen ist und die Prüfungsgebühren entrichtet hat, wird von dem Vorsitzenden mindestens acht Tage vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten zur Prüfung geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

§ 21

(1) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Physik,
- II. Chemie,
- III. Zoologie.

An die Stelle der Prüfung in Zoologie kann auch eine Prüfung in Biologie treten.

(2) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist öffentlich für Studierende und

Lehrer der Zahnheilkunde und für Zahnärzte. Sie soll in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen stattfinden.

(3) Wer an einer deutschen Universität oder Hochschule auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Doktorprüfung gewesen sind.

(4) In Ausnahmefällen kann der Studierende von der Prüfung in solchen Fächern befreit werden, die Gegenstand einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren. Das gleiche gilt für Fächer, die Gegenstand einer an einer ausländischen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, wenn diese Prüfung einer deutschen Prüfung gleichwertig ist.

§ 22

(1) Ist die Leistung in einem Prüfungsfach mit ‚nicht genügend‘ beurteilt worden, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Sie muß in diesem Fach wiederholt werden.

(2) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in einem Fach ‚schlecht‘ oder
- b) in zwei Fächern ‚mangelhaft‘ oder ‚nicht genügend‘

lautet.

Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, daß sie im ganzen nicht bestanden ist.

(3) Eine nichtbestandene Prüfung darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei bis vier Monaten wiederholt werden. Der Vorsitzende setzt die Frist fest, sobald die ganze Prüfung beendet ist. Wird die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrem Beginn nicht vollständig bestanden, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

(4) Die Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines seiner Stellvertreter statt.

(5) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen naturwissenschaftlichen Prüfung nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn der Studierende nach erneutem zahnärztlichem Studium die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung beantragt.

§ 23

(1) Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung stellt der Prüfer ein Einzelzeugnis mit einem Urteil nach § 13 aus, das unmittelbar dem Vorsitzenden zu übersenden ist. Die Urteile dürfen den übrigen Prüfern nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Der Vorsitzende ermittelt das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung aus der Summe der nach § 13 erteilten Noten. Es lautet bei einer Summe bis zu 4 ‚sehr gut‘, von 5 bis 7 ‚gut‘ und von 8 bis 10 ‚befriedigend‘. Mußte der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens ‚gut‘ lauten.

§ 24

(1) Über das Ergebnis der naturwissenschaftlichen Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 2. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so ist im Zeugnis die Frist nach § 22 Abs. 3 einzutragen. Nach Ablegung der Wiederholungsprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 2 a.

(2) Wird das Ergebnis der Prüfung gemäß § 16 festgestellt, so ist in dem Prüfungszeugnis für die betreffenden Fächer oder als Gesamtergebnis nur die getroffene Feststellung anzugeben.

(3) Wurde der Studierende gemäß § 21 Abs. 4 von der Prüfung in einem Fach befreit, so ist dies in dem Prüfungszeugnis zu vermerken und das Gesamtergebnis ohne Berücksichtigung dieses Faches in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 2 zu ermitteln. War die Prüfung nur noch in einem Fach abzulegen, so ist sie nur bestanden, wenn das Urteil mindestens ‚befriedigend‘ lautet.

(4) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse sind dem Studierenden nach Abschluß der naturwissenschaftlichen Vorprüfung wieder auszuhändigen, nachdem ein Vermerk über das Ergebnis der Prüfung in das Studienbuch eingetragen worden ist.

(5) Nach jedem Prüfungszeitraum (§ 19 Abs. 1) teilt der Vorsitzende der Universitätsbehörde alsbald die Namen der Studierenden, die sich der Prüfung oder einer Wiederholungsprüfung unterzogen haben, das Gesamtergebnis, das Nichtbestehen der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung sowie die gemäß §§ 16 und 22 Abs. 3 getroffenen Entscheidungen mit. Verläßt der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität, so hat die Universitätsbehörde dies im Studienbuch zu vermerken.

C. Zahnärztliche Vorprüfung

§ 25

Der Studierende kann die zahnärztliche Vorprüfung nur vor dem Prüfungsausschuß der Universität oder Akademie ablegen, an der er Zahnheilkunde studiert. Ausnahmen können aus wichtigem Grunde gestattet werden.

§ 26

(1) Die zahnärztlichen Vorprüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und vom 10. Juli bis 31. Oktober statt. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung im ersten Prüfungshalbjahr ist bis zum 25. Januar und zur

Prüfung im zweiten Prüfungshalbjahr bis zum 25. Juni bei dem Vorsitzenden einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

(2) Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung mindestens drei Semester an deutschen Universitäten oder an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf Zahnheilkunde studiert hat. Eine im Ausland vollständig bestandene der naturwissenschaftlichen Vorprüfung verwandte und gleichwertige Prüfung kann als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die nach § 19 für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse nach § 9 Abs. 3 sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen. Die bei der Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die zahnärztliche Vorprüfung.

(4) Dem Gesuch sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Studierende

a) folgende Vorlesungen gehört hat:

während eines Semesters je eine Vorlesung über Histologie und Entwicklungsgeschichte,

während zweier Semester je eine Vorlesung über Physiologie, physiologische Chemie und Werkstoffkunde,

während dreier Semester eine Vorlesung über Anatomie;

b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat:

während eines Semesters

an den anatomischen Präparierübungen,

an einem physiologischen und einem physiologisch-chemischen Praktikum, an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus,

an einem Kursus der technischen Propädeutik,

an einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde und

während der vorlesungsfreien Monate an einem weiteren Phantomkursus der Zahnersatzkunde.

(5) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 5 gelten für die zahnärztliche Vorprüfung entsprechend.

§ 27

(1) Der Studierende, der zur Prüfung zugelassen ist und die Prüfungsgebühren entrichtet hat, wird vom Vorsitzenden mindestens acht Tage

vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten zur Prüfung geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

§ 28

(1) Die zahnärztliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physiologische Chemie,
- IV. Zahnersatzkunde.

(2) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist, soweit sie nicht mit Demonstrationen oder praktischen Übungen verbunden ist, öffentlich für Studierende und Lehrer der Zahnheilkunde und für Zahnärzte. Sie soll an zehn aufeinanderfolgenden Werktagen stattfinden, und zwar so, daß auf die Prüfung in Anatomie, Physiologie und physiologischer Chemie je ein Tag und auf die Prüfung in Zahnersatzkunde sieben Tage entfallen.

(3) In der anatomischen Prüfung hat der Studierende

- a) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (situs) zu erläutern,
- b) ein ihm vorgelegtes anatomisches Präparat von Kopf oder Hals zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Anatomie nachzuweisen, wobei die funktionelle Anatomie des gesamten Kauapparates eingehend zu berücksichtigen ist,
- c) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate, darunter eines aus dem Gebiet der Zähne und der Mundhöhle, zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Histologie nachzuweisen, sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte, besonders der Zähne und der Mundhöhle, bekannt sind.

(4) In den Prüfungen in Physiologie und physiologischer Chemie sind neben den allgemeinen die für einen Zahnarzt erforderlichen besonderen Kenntnisse sowie Kenntnisse der wichtigsten Apparate, Untersuchungsmethoden und Nachweisreaktionen nachzuweisen.

(5) In der Prüfung in Zahnersatzkunde hat der Studierende

- a) mindestens vier Phantomarbeiten möglichst verschiedener Art auszuführen, für die der Studierende die erforderlichen Werkstoffe auf seine Kosten zu stellen hat,

- b) in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse der Werkstoffe und der Herstellungsmethoden des Zahnersatzes unter Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie der Mundhöhle nachzuweisen.

§ 29

(1) Ist die Leistung in einem Prüfungsfach mit ‚nicht genügend‘ beurteilt worden, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Sie muß in diesem Fach wiederholt werden.

(2) Die zahnärztliche Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in einem Fach ‚schlecht‘ oder
- b) in zwei Fächern ‚nicht genügend‘ oder
- c) in drei Fächern ‚mangelhaft‘ oder ‚nicht genügend‘

lautet.

Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, daß sie im ganzen nicht bestanden ist.

(3) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 gelten für die zahnärztliche Vorprüfung entsprechend.

§ 30

(1) Die Wiederholungsprüfungen in Physiologie und in physiologischer Chemie finden in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines seiner Stellvertreter statt. Bei den Wiederholungsprüfungen in Anatomie und in Zahnersatzkunde findet nur die abschließende mündliche Prüfung in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines seiner Stellvertreter statt.

(2) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die zahnärztliche Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn der Studierende nach erneutem zahnärztlichem Studium die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung beantragt.

§ 31

(1) Der Vorsitzende ermittelt das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung aus der Summe der nach § 13 erteilten Noten. Es lautet bei einer Summe bis zu 6 ‚sehr gut‘, von 7 bis 10 ‚gut‘ und von 11 bis 14 ‚befriedigend‘. Mußte der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens ‚gut‘ lauten.

(2) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten für die zahnärztliche Vorprüfung entsprechend. Über das Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 3, nach einer Wiederholungsprüfung nach Muster 3a.“

8. Die Überschrift vor § 32 erhält folgende Fassung:
„D. Zahnärztliche Prüfung“.
9. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Entscheidung trifft der Vorsitzende.“
10. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Meldung sind die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise über etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.“
b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Vorprüfung“ das Wort „zahnärztliche“ eingefügt.
11. § 35 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 und 3 wird jeweils vor dem Wort „Vorprüfung“ das Wort „zahnärztlicher“ eingefügt.
b) Absatz 2 wird gestrichen.
c) Absatz 3 wird Absatz 2.
12. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Vor dem Wort „Vorprüfung“ wird das Wort „zahnärztlicher“ eingefügt.
b) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) je eine Vorlesung über Einführung in die Zahnheilkunde, über allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie, allgemeine Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge, medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen, Einführung in die Kieferorthopädie, Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkursus), Innere Medizin, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde und Kieferorthopädie gehört hat.“
13. In § 37 Buchstabe b wird das Wort „polizeiliches“ durch das Wort „amtliches“ ersetzt.
14. In § 40 Abs. 2 wird in Satz 1 vor dem Wort „Vorprüfung“ das Wort „zahnärztlichen“ eingefügt.
15. In § 47 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Prüfung in Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (VII) wird von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten.“
16. § 48 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Prüfung in der Chirurgie (VIII) umfaßt zwei Teile.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten wird“ durch die Worte „der von zwei Prüfern an je zwei Tagen abgehalten wird“ ersetzt.
17. In § 52 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Sind an einem Prüfungsabschnitt mehrere Prüfer beteiligt, so ermittelt der Vorsitzende das Urteil in folgender Weise:
Die Summe der Zahlenwerte der Einzelurteile wird durch die Zahl der Prüfer geteilt; der Quotient ergibt das Gesamturteil für den Prüfungsabschnitt. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird erst bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 58 Abs. 1 berücksichtigt. Hat ein Prüfer das Urteil ‚nicht genügend‘ oder ‚schlecht‘ abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens ‚nicht genügend‘ lauten.“
18. § 54 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Abschlußprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Das gilt auch, wenn der Kandidat nach erneutem zahnärztlichem Studium die Zulassung zur Abschlußprüfung beantragt.“
19. § 55 erhält folgende Fassung:
„§ 55
Die Wiederholungsprüfungen müssen außer im praktischen Teil in Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter stattfinden.“
20. § 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wird die Abschlußprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach ihrem Beginn, im Falle des § 54 Abs. 2 nach Beginn der Wiederholungsprüfung, nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. § 33 Abs. 1 bleibt unberührt.“
21. § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Verlangt der Kandidat die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise vor Beendigung der Prüfung zurück, so sind die zuständigen Behörden aller Länder zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Universitätsabgangszeugnisses oder des an seiner Stelle vorgesehenen Nachweises (Studienbuch) ist ein Vermerk über das Ergebnis der bisherigen Prüfung einzutragen.“
22. § 58 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „entsprechen“ durch das Wort „zugrundeliegen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet alsbald nach Feststellung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsakten mit den eingereichten Nachweisen der zuständigen Landesbehörde.“
23. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „polizeilichen“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die zuständige Landesbehörde stellt dem Kandidaten die Bestallungsurkunde nach Muster 6 aus und gibt ihm die mit dem Gesuch um Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung eingereichten Nachweise zurück. Die Bestallung wird mit dem Tage der Ausstellung wirksam.“
24. In § 60 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
 „(1) Über die Zulassung der in § 9 Abs. 2, §§ 18, 19 Abs. 5, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 3, §§ 25, 26 Abs. 2 und 5, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 und 5 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird.“
25. § 61 erhält folgende Fassung:
 „§ 61
 (1) Die während eines Studiums der Medizin vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung steht der naturwissenschaftlichen Vorprüfung im Sinne dieser Verordnung gleich.
 (2) Studierende der Medizin, die die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben, können zur zahnärztlichen Vorprüfung zugelassen werden, wenn sie nachweisen, daß sie
 a) zwei Vorlesungen über Werkstoffkunde gehört und
 b) regelmäßig und mit Erfolg
 an einem Kursus der technischen Propädeutik, an einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde und während der vorlesungsfreien Monate an einem weiteren Phantomkursus der Zahnersatzkunde
 teilgenommen haben.
 (3) Studierende der Medizin, die die Nachweise nach Absatz 2 erbracht haben, werden in der zahnärztlichen Vorprüfung nur in dem Fach Zahnersatzkunde (§ 28 Abs. 1 IV) geprüft. Die Prüfung muß einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beginn beendet sein. Andernfalls gilt sie endgültig als nicht bestanden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Verhinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Urteil mindestens ‚befriedigend‘ lautet.
- (4) Ärzte und Medizinalassistenten werden zur zahnärztlichen Prüfung zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie
 a) eine Vorlesung über Einführung in die Kieferorthopädie und je zwei Vorlesungen über Werkstoffkunde, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde und Kieferorthopädie gehört,
 b) während eines Semesters an einem Röntgenkursus, an einem Kursus der technischen Propädeutik, an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde, an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik, an einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde und während der vorlesungsfreien Monate an einem weiteren Phantomkursus der Zahnersatzkunde sowie während zweier Semester an einem Operationskursus und an einem Kursus der kieferorthopädischen Behandlung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen,
 c) je zwei Semester als Praktikant den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde und drei Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht
 haben. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.
 (5) Ärzte und Medizinalassistenten, die nach Absatz 4 zur Prüfung zugelassen sind, sind von den Prüfungen in den Prüfungsabschnitten I bis VI befreit. In der Prüfung in Zahnersatzkunde (Prüfungsabschnitt X) hat der Kandidat auch die für die zahnärztliche Vorprüfung erforderlichen Kenntnisse der Werkstoffe und der Herstellungsmethoden des Zahnersatzes (§ 28 Abs. 5 Buchstabe b) nachzuweisen. Die Prüfung muß einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten beendet sein. Andernfalls gilt sie endgültig als nicht bestanden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Verhinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.
 (6) Die Prüfung nach Absatz 4 ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Abschnitten wiederholt werden, wenn das Urteil
 in einem der Abschnitte VII bis X ‚schlecht‘ oder in zweien der Abschnitte VII bis X ‚nicht genügend‘ oder schlechter oder in dreien der Abschnitte VII bis XI ‚mangelhaft‘ oder schlechter lautet.
 Ist die Prüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende ihr Gesamtergebnis in entsprechender Abweichung von der Bestimmung des § 58 Abs. 1.“
26. An die Stelle der Anlagen 1 bis 3 und 6 treten die Anlagen 1, 2, 2 a, 3, 3 a und 6 dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Studium der Zahnheilkunde begonnen haben, legen die zahnärztliche Vorprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

(2) Ärzte und Medizinalassistenten, die bei Inkrafttreten der Verordnung das Studium der Zahnheilkunde begonnen haben, werden zur zahnärztlichen Prüfung unter den bisherigen Bedingungen zugelassen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1964

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Anlagen umseitig

Anlage 1
(zu § 19 Abs. 4)

(Muster 1)

**Zeugnis
über die Teilnahme an
anatomischen Präparierübungen/dem physikalischen, chemischen, physiologischen, physiologisch-chemischen
Praktikum/dem mikroskopisch-anatomischen Kursus/dem Kursus der technischen Propädeutik/dem Phantom-
kursus der Zahnersatzkunde**

bei der Universität in

Dem
Der Studierenden der Zahnheilkunde

geboren am 19..... in

wird hiermit bescheinigt, daß ^{er}/_{sie} im Halbjahr 19.....

vom 19..... bis 19.....

an

..... regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat. *)

....., den 19.....

(Siegel)
(Unterschrift des Leiters der Übungen usw. mit Angabe
der akademischen Stellung)

.....
(Unterschrift des Vorstehers des Instituts, falls er nicht selbst Leiter
der Übungen usw. gewesen ist)

*) Bei Bescheinigung der Teilnahme an dem während der vorlesungsfreien Monate abgehaltenen Kursus der technischen Propädeutik entfällt die Angabe des Halbjahres.

Anlage 2
(zu § 24 Abs. 1 erster Satz)

(Muster 2)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in
über die naturwissenschaftliche Vorprüfung

$\frac{\text{des}}{\text{der}}$ Studierenden der Zahnheilkunde

$\frac{\text{Der}}{\text{Die}}$ Studierende der Zahnheilkunde

geboren am 19..... in

hat bei der naturwissenschaftlichen Vorprüfung

I. in Physik das Urteil

II. in Chemie das Urteil

III. in Zoologie/Biologie das Urteil

und das Gesamtergebnis erhalten.*)

Die Prüfung in darf frühestens nach Monaten

wiederholt werden; die Meldung zur Wiederholungsprüfung hat spätestens am

..... 19..... zu erfolgen.

(Siegel), den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Falls $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, sind die Worte „und das Gesamtergebnis ...“ zu streichen.

Anlage 2 a

(zu § 24 Abs. 1 letzter Satz)

(Muster 2 a)

Zeugnis

**des Prüfungsausschusses in
über die naturwissenschaftliche Vorprüfung
(mit Wiederholungsprüfung)**

$\frac{\text{des}}{\text{der}}$ Studierenden der Zahnheilkunde

$\frac{\text{Der}}{\text{Die}}$ Studierende der Zahnheilkunde

geboren am 19..... in

hat bei der naturwissenschaftlichen

	Prüfung	Wiederholungsprüfung
I. in Physik das Urteil
II. in Chemie das Urteil
III. in Zoologie/Biologie das Urteil

und das Gesamtergebnis erhalten. *)

Gemäß § 22 Abs. 5 der Prüfungsordnung für Zahnärzte hat $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Studierende die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden und wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen.

(Siegel), den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Falls $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Studierende nicht bestanden hat, sind die Worte „und das Gesamtergebnis ...“ zu streichen.

Anlage 3
(zu § 31 Abs. 2)

(Muster 3)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in
über die zahnärztliche Vorprüfung

$\frac{\text{des}}{\text{der}}$ Studierenden der Zahnheilkunde

$\frac{\text{Der}}{\text{Die}}$ Studierende der Zahnheilkunde

geboren am 19..... in

hat bei der zahnärztlichen Vorprüfung

- I. in Anatomie das Urteil
- II. in Physiologie das Urteil
- III. in physiologischer Chemie das Urteil
- IV. in Zahnersatzkunde das Urteil

und das Gesamtergebnis erhalten. *)

Die Prüfung in darf frühestens nach Monaten wiederholt werden;

die Meldung zur Wiederholungsprüfung hat spätestens am 19..... zu erfolgen.

(Siegel), den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Falls $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, sind die Worte „und das Gesamtergebnis ...“ zu streichen.

Anlage 3a
(zu § 31 Abs. 2)

(Muster 3 a)

Zeugnis

**des Prüfungsausschusses in
über die zahnärztliche Vorprüfung
(mit Wiederholungsprüfung)**

des
der Studierenden der Zahnheilkunde

Der
Die Studierende der Zahnheilkunde

geboren am 19..... in

hat bei der zahnärztlichen

	Prüfung	Wiederholungsprüfung
I. in Anatomie das Urteil
II. in Physiologie das Urteil
III. in physiologischer Chemie das Urteil
IV. in Zahnersatzkunde das Urteil

und das Gesamtergebnis erhalten. *)

Gemäß § 30 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte hat ^{der}/_{die} Studierende die zahnärztliche Vorprüfung nicht bestanden und wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen.

(Siegel), den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Falls ^{der}/_{die} Studierende nicht bestanden hat, sind die Worte „und das Gesamtergebnis ...“ zu streichen.

Anlage 6
(zu § 58 Abs. 2)

(Muster 6)

Nachdem $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Kandidat..... der Zahnheilkunde

geboren am 19..... in

am 19..... die zahnärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß

in mit dem Gesamtergebnis

bestanden hat, wird $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ hierdurch die

Bestallung als Zahnarzt / Zahnärztin

erteilt.

Die Bestallung berechtigt zur Ausübung der Zahnheilkunde.

....., den 19.....

(Siegel)

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 4 Abs. 1 und § 116 Abs. 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung*)**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 1964 — 1 BvL 8/62 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 4 Abs. 1 und des § 116 Abs. 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung auf Vorlage des Oberlandesgerichts Stuttgart wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 4 Abs. 1 und § 116 Abs. 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 77, 97) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Juni 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 303-1

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 19. Juni 1964

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 64	Vierte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1963	665
15. 6. 64	Sechsfundfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Fische und Krebstiere — 1964)	669
15. 6. 64	Sechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für EGKS-Waren)	671
15. 6. 64	Einundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Wein zum Herstellen von Weindestillat)	674
15. 5. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	675

Nr. 27, ausgegeben am 23. Juni 1964

15. 6. 64	Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über den Fluglinienverkehr	677
15. 6. 64	Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Dezember 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	687
30. 5. 64	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Familienbeihilfen für Grenzgänger	702

Nr. 28, ausgegeben am 25. Juni 1964

5. 6. 64	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen	705
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9502-4</i>	
9. 6. 64	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein	706
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9503-6</i>	
9. 6. 64	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten	707
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9503-8</i>	
9. 6. 64	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt	708
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9503-10</i>	
19. 6. 64	Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Rohtabak und Tabakabfälle)	709
19. 6. 64	Einundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für getrocknete Weintrauben)	711
15. 6. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Atomenergie-Organisation	713
19. 6. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erklärung zur Inkraftsetzung des Artikels XVI Abs. 4 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens	716

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung PR Nr. 6/64 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 14/57 über Preise für stickstoffhaltige Düngemittel Vom 24. Juni 1964	114	26. 6. 64	1. 7. 64
Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 29. Juni 1964	117	1. 7. 64	1. 7. 64
Neunte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (9. BAA-FeststellungsDV) Vom 22. Juni 1964	117	1. 7. 64	2. 7. 64

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
		Nr.	vom	Seite
16. 6. 64	Verordnung Nr. 65/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Zitronen	100	25. 6. 64	1581
16. 6. 64	Verordnung Nr. 66/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Mandarinen und Clementinen	100	25. 6. 64	1582
16. 6. 64	Verordnung Nr. 67/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für im Freien angebaute Tafeltrauben	100	25. 6. 64	1582
16. 6. 64	Verordnung Nr. 68/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Birnen	100	25. 6. 64	1583
16. 6. 64	Verordnung Nr. 69/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Apfel	100	25. 6. 64	1585
24. 6. 64	Verordnung Nr. 70/64/EWG der Kommission zur Festsetzung eines Zusatzbetrags für flüssiges oder gefrorenes Vollei	101	26. 6. 64	1591
24. 6. 64	Verordnung Nr. 71/64/EWG der Kommission zur Festsetzung eines Zusatzbetrags für getrocknetes Eigelb von Hausgeflügel	101	26. 6. 64	1592

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.